

Wer Eigentümer einer Sache ist, darf über sie verfügen. Heute werden Immaterialgüterrechte respektive das «geistige Eigentum» immer bedeutender. Welche Zahnärztin und welcher Zahnarzt haben nicht gute Ideen? Und wer hat nicht schon daran gedacht, diese patentieren zu lassen? Doch aufgepasst: Nicht alles ist patentierbar. Und wenn Sie Ihre Idee, selbst in kleinem Kreis, vorzeitig offenbaren, zerstören Sie dadurch die Patentierbarkeit. Denn was bereits bekannt ist, kann nicht mehr geschützt werden.

Text: Boris Etter, lic.iur.HSG

# PATENTRECHT

## Kommerzialisieren des geistigen Eigentums

Das Immaterialgüterrecht zeichnet sich durch folgende Besonderheiten aus: Die immaterialgüterrechtlichen Erlasse umfassen verschiedene Bereiche, wie u.a. Erfindungen (Patentrecht), Kennzeichen (Marken-, Firmenrecht), Designs (Designschutz), Werke der Literatur und Kunst sowie Computerprogramme (Urheberrecht). Ferner ist das Immaterialgüterrecht ein international sehr verflochtenes Rechtsgebiet. Es existieren zahlreiche Staatsverträge, wobei sich die Rechtsordnungen der einzelnen Länder stark angeglichen haben.

### Schutz von Erfindungen

Auf wie vielen Geräten in Ihrer Praxis stehen Patentnummern? An einigen dieser Erfindungen waren Zahnärztinnen oder Zahnärzte beteiligt. Das Patentrecht schützt Erfindungen. Es gewährt an diesen unter gewissen Voraussetzungen ein befristetes Ausschliesslichkeitsrecht. Die Erteilung eines Patentes wird an die Voraussetzung der Offenbarung der Erfindung in der Patentanmeldung geknüpft. Patente werden nur für neue Erfindungen erteilt. Als neu gilt, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört, d.h. nicht vorbekannt war. Ferner muss eine Erfindung gewissen qualitativen Anforderungen genügen: Sie darf sich für eine Fachperson nicht in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben haben. Schliesslich muss sie auch gewerblich anwendbar sein.

Vom Patentschutz sind verschiedene Bereiche ausgeschlossen, beispielsweise Verstösse gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten. Es gibt auch keinen Patentschutz für Verfahren der Chirurgie, Therapie und Diagnostik, die am menschlichen oder tierischen Körper angewendet werden. Der Gesetzgeber will dadurch sicherstellen, dass eine optimale medizinische Behandlung nicht an Fragen der Lizenzerteilung scheitert. Dieses ethisch motivierte Freihaltebedürfnis entfällt bei rein kosmetischen oder ästhetisch motivierten Ver-

fahren. Auch dieser Ausschluss wird von der Praxis restriktiv interpretiert. Patentierbar sind insbesondere alle Stoffe und Geräte, die im Zusammenhang mit chirurgischen, therapeutischen oder diagnostischen Verfahren benötigt werden. Schliesslich stellen sich bei lebendigen Materien besondere Fragen. Das gilt vor allem für die Gentechnologie. Dieser Bereich unterliegt derzeit einem starken Wandel.

### Erwerb des Patents

Die Erfindung selber begründet noch keinen patentrechtlichen Schutz. Das Patentrecht entsteht erst mit der Erteilung des Patents durch die zuständige Behörde. Zunächst muss die Erfindung beim zuständigen Amt für Patentschutz eingereicht werden. Das Recht an der Erfindung respektive der Patentanmeldung steht grundsätzlich dem Erfinder zu. Falls mehrere Personen gemeinsam die Erfindung gemacht haben, steht ihnen diese gemeinsam zu. Das Recht auf das Patent ist frei übertragbar und steht in gewissen Fällen (etwa durch Arbeitsvertrag dem Arbeitgeber) Dritten zu. Das Patentrecht entsteht durch den Eintrag in das jeweilige Patentregister.

### Inhalt und Bestand des Patents

Das Patent verschafft dem Inhaber das ausschliessliche Recht, die Erfindung gewerbmässig zu benützen. Der Anspruch ist jeweils territorial beschränkt. Bei einem Schweizer Patent erstreckt sich der Schutzbereich auf die Eidgenossenschaft. Deshalb werden die meisten Erfindungen in verschiedenen Ländern gleichzeitig patentiert. Die Laufzeit eines Patents ist beschränkt. In der Schweiz beträgt sie 20 Jahre. Nach dessen Ablauf gehört die Erfindung zum freien Stand der Technik und kann von jedermann benutzt werden. Ein wichtiges Beispiel sind Generika, die sofort nach dem Ablauf des Patentschutzes des Medikaments auf den Markt kommen.



### NÜTZLICHE LINKS ZUM PATENTRECHT

Beim Patentrecht ist es entscheidend, zur richtigen Zeit die richtigen Schritte zu unternehmen. Fehler in der Anfangsphase – insbesondere die Offenbarung Ihrer Erfindung – können die Patentierbarkeit verunmöglichen. Nachfolgend finden Sie einige Links, auf denen Sie weiterführende nationale und internationale Informationen über Patente finden:

#### Patentbehörden

Die wichtigsten Behörden sind:

- Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum (Schweiz): [www.ige.ch](http://www.ige.ch)
- Europäisches Patentamt (EU): [www.european-patent-office.org](http://www.european-patent-office.org)
- United States Patent and Trademark Office (USA): [www.uspto.gov](http://www.uspto.gov)

#### Vereinigungen im Bereich des Patentrechts

Die bedeutendsten Vereinigungen im Bereich des Patentrechts sind:

- WIPO World Intellectual Property Organization: [www.wipo.org](http://www.wipo.org)
- AIPI Association Internationale pour la Protection de la Propriété Intellectuelle: [www.aippi.org](http://www.aippi.org)

#### Weitere informative Links

- sic! Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht: [www.sic-online.ch](http://www.sic-online.ch)
- INGRES Institut für Gewerblichen Rechtsschutz: [www.ingres.ch](http://www.ingres.ch)
- Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum: [www.ip.mpg.de](http://www.ip.mpg.de)

### Praktische Tipps

Falls Sie eine gute Idee haben, sollten Sie diese durch einen Patentanwalt prüfen lassen. Auf keinen Fall dürfen Sie diese Idee offenbaren, beispielsweise publizieren oder in einem Vortrag – auch vor kleinem Publikum – darüber sprechen. Denn die Offenbarung führt dazu, dass die Erfindung nicht mehr neu und deshalb nicht mehr patentierbar ist. Das Patentverfahren ist kostspielig. Heute bestehen aber diverse Möglichkeiten, dafür Investoren zu gewinnen, die an der Kommerzialisierung mitwirken. Lassen Sie sich nicht unnötig abschrecken. Wer nicht wagt, der nicht gewinnt. ■

### Informationen zum Autor

Boris Etter, lic.iur. HSG, Rechtsanwalt, LL.M. BETTER PRAXISMANAGEMENT®  
Unternehmens- und  
Rechtsberatung für Zahnärzte  
Tel. 043 497 86 01, [www.betterpraxis.ch](http://www.betterpraxis.ch)  
[info@betterpraxis.ch](mailto:info@betterpraxis.ch)

## KOLUMNE DENTIKUS



### Orthografie und salsa picante dentikaria

Warum so puristisch? Wenden Sie nicht seit erstem August – Geburtsstunde nicht nur unserer patria Schweiz, sondern auch der (post)modernen neuen doitschen Schreibweise – wenden Sie also nicht selber die hierarchisch verordnete *patriarchalische* Sprachregelung an, und glauben somit sicher zu wissen, dass Orthografie sich irgendwie anders schreibt. Da muss ich Sie enttäuschen. Man schreibt zwar nicht gerade Ottograffie, immerhin haben sie das rollende R und das heilverheissende H hinübergereitet, aber *graffie* ist richtig, stammt es doch vom Graffito ab. Daran haben wir uns zu orientieren, von und an den liebevoll nächtlich besprayten Wänden und Eisenbahnwagons. Wände wenden Sie ein, ist das nicht sehr mühsam und aufwendig, sozusagen um die Wände hochzugehen, oder schreibt man diese noie Sprache nur nachts, wie Max Ernst es so schön formuliert hat:

«Le vin et les poètes travaillent la nuit.» Der Dentikus ist kein Poet, nur ein bisschen mit dem Wein verwandt, aber ihn schauderts und er kennt wirkliche Dichter, die ihre Schreibkunst deshalb in die ersten und in die letzten noch hellen Stunden des Tages verlegt haben. Wie die NZZ, oder Niese Zur Zeit, dann hast und bekommst du in der Not nicht die BAA – oder sagt man *den* BAA, nämlich den Be(ä)rliner Amtsschimmel Anzeiger? Genug, donnert es von der falschen Rheinseite: Ihr wart und seid ein hinterwäldnerisches Volk von Helvetismen, Sprachbarbaren, die den Sprung zur eigenen Sprache nie gefunden haben. Zu schwach waren eure Reformatoren, nicht einmal die Kappeler Milchsuppe konntet ihr manierlich auslöffeln, lernt endlich, was ihr so zu benennen beliebt, wagt das Hochdeutsch oder auch das Niedermitdemdoitsch (*hier hat den germanischen Vorreiter wahrscheinlich der Druckteufel verwirrt, Anmerkung der Redaktion*). Was hat da unsere Obrigkeit in Bärn dazu zu sagen – stopp,

immer noch in Bern, obwohl mit einem Bären im Wappen, tummeln sich die Meister Petze nicht im Beerengarten, obwohl darauf sehr erpicht, sondern im Bärengarten. Graffie geht Ihnen immer noch nicht aus dem Kopf, agraffieren sie nächtlich auf Wände, woher kommt dann der Agraff? Der Aff, natürlich der AFF, selbstverständlich aus AFFrika, bitte, werden Sie nicht rassistisch! Doch, doch, alle Menschen stammen aus Afrika, aus Tansania-Kenia; die Millionen Jahr alte Lucy zum Beispiel und neuestens noch der homo – Wie benennt man ihn doch gleich? – aus dem Tschad, noch älter! Nochmals muss ich Sie enttäuschen, der Mensch stammt nicht von dem AFFEN ab, sondern von einer fast vergessenen geglaubten Art, die der Spezies *Equus puerilocraticus* aut *buerokratius*, auch unweiser Amtsschimmel benannt.

*Dentikus*